

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne

In der Maur **lummerstorfer**
& Partner

Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2025

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen!**
- **Aus dem Vereinsrecht:**
- Die unterschätzte Website
- Immer wieder aktuell: Verkehrssicherungspflichten
- Der Hauptverein hat eine Marke – die natürlich auch der Zweigverein nutzt
- Viele Vereine bieten Seminare an. Gewerbe?
- **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**

Und wieder einmal: Willkommen beim Vereinsrechts-Newsletter!

Wir hoffen, Sie sind gut im Jahr 2025 angekommen, schauen wir mal, was es bringt. Man sollte es nicht glauben, aber von der Seite des Finanzministeriums ist schon Gutes gekommen, zumindest etwas durchaus Brauchbares: Eine über weite Strecken neue Fassung der Vereinsrichtlinien, dazu mehr in diesem Newsletter mit Hilfe eines Links.

**Sie sitzen schon mit hohen Augenbraunen
Gelassen da und möchten gern erstaunen.**

Wie machen wir's, das alles frisch und neu

Und mit Bedeutung auch gefällig sei?

Im „Vorspiel auf dem Theater“ im „Faust“ weiß es der olle
Göhte:

In bunten Bildern wenig Klarheit,

- Muss der Verein Mitgliedern, die den Verein verlassen haben, Mitgliedsbeiträge rückerstatten?
- Wie löst man eigentlich einen Verein auf?
- Wie ist das mit Protokollen von Sitzungen von Vereinsorganen?
- Können die Mitarbeiter eines Vereins – trotz der Gemeinnützigkeit des Vereins – finanziell entlohnt werden und wenn ja, reicht es aus, eine Honorarnote zu schreiben und sich das Entgelt aus dem Vereinsvermögen auszahlen zu lassen?
- Mediation als vereinsinterne Schlichtungseinrichtung?
- 101 Dinge, die Vereine beachten sollten
- ProEuropeanValuesAT (PEVA)
Ein Hinweis von npoAustria
- **Neue Vereinsrichtlinien geben Orientierung und Rechtssicherheit**
- **Termine für Vereinspraktiker**
- Termine, Termine!
- **Impressum**

**Viel Irrtum und ein Fünkchen Wahrheit,
So wird der beste Trank gebraut,
Der alle Welt erquickt und auferbaut.**

Na, wenn das kein Rezept für einen 1A Newsletter ist!

Aus dem Vereinsrecht

Die unterschätzte Website

Für die **Gemeinnützigkeit** sind zwei Komponenten maßgeblich: Einerseits die Papierform, also die **Statuten**, und andererseits die **sogenannte tatsächliche Geschäftsführung**, also daraus, was der Verein wirklich tut. Klar – Papier ist geduldig, in die Statuten kann man die wunderbarste Gemeinnützigkeit hineinfantasieren, aber die gelebte Realität muss dann halt damit auch übereinstimmen. Und die Finanz überprüft das!

Sie überprüft das bei einer stattfindenden **Steuerprüfung**, aber auch bei der **Beantragung der Spendenbegünstigung** (für die ja die Gemeinnützigkeitsvoraussetzung ist). Und da macht es sich die Finanz oft recht einfach: **Die schauen auf die Website!** Und wenn dann dort Dinge stehen, die für die Gemeinnützigkeit schädlich sind oder Tätigkeiten, die unschädlich wären, würden sie nur nebenher laufen und nicht den Schwerpunkt des Vereins darstellen, dort aber in den Vordergrund gerückt werden, dann kann die Finanz leicht zum Schluss kommen, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht gemeinnützig ist.

Daher: Die eigene Website kritisch überprüfen. Stehen dort Dinge, die für die Gemeinnützigkeit gefährlich sind? Wird der gemeinnützige Schwerpunkt des Vereins adäquat dargestellt? Denn wenn dort Dinge stehen, die geradezu im Widerspruch zum statutarischen Vereinszweck stehen, dann ist das für die Steuerprüfung „ein aufgelegter Elfmeter mit Tormann am Klo“ (wie das Peter Filzmaier einmal

formulierte. Allerdings in anderem Zusammenhang).

Immer wieder aktuell: Verkehrssicherungspflichten

Sportvereine, alpine Vereine, Kulturvereine – sie alle machen Veranstaltungen oder stellen für ihr Publikum ein gewisses Gelände zur Verfügung. Und da kann schon einmal etwas Unerwünschtes passieren. In einer Entscheidung des OLG Dresden (klar, deutsches Recht, aber für uns gelten dieselben Grundsätze) ging es um den Jedermann-Triathlon. Die Kernsätze dieser Entscheidung:

1. Der Veranstalter eines städtischen Jedermann-Triathlons genügt seinen Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf Vorkehrungen für medizinische Notfälle der Triathlonteilnehmer regelmäßig dadurch, dass er medizinisches Personal erst in einem nahe gelegenen Sanitätszelt und nicht bereits unmittelbar hinter der Ziellinie bereithält. Die Wettkampfteilnehmer können nach der Verkehrsanschauung nicht erwarten, schon beim Überqueren der Ziellinie durch mögliche Erstversorger „empfangen“ zu werden.

2. Der Veranstalter ist ebenfalls nicht verpflichtet, sein medizinisches Notfallkonzept im Zielbereich aufgrund von Hitze am Wettkampftag in dieser Weise anzupassen. Es kann dahinstehen, ob Temperaturen von über 30° Celsius dem Veranstalter Anlass dazu geben, zusätzliche Wasseraufnahmestellen sowohl an der Strecke als auch im Zielbereich einzurichten, damit sich die Sportler ausreichend mit Wasser versorgen konnten. Denn es liegt in der Eigenverantwortung der Teilnehmer, sich den ihnen bekannten Bedingungen anzupassen.

Der Kläger hatte Ersatz für materielle und immaterielle Schäden begehrt, dann behauptete, dass die medizinische Versorgung nach seinem Zieleinlauf unzureichend gewesen wäre. Tatsächlich hatte der Veranstalter vorgesorgt, dass medizinisches Personal anwesend war, allerdings erst im

nahegelegenen sanitär jetzt zählt und nicht schon unmittelbar hinter der Ziellinie. Realistischerweise meinte das Gericht, das selbst ein sehr erschöpfter Teilnehmer dieses Zelt noch aus eigenen Kräften erreichen konnte, zumal die Teilnehmer (und daraus kann man gleich etwas für die Teilnahmebedingungen solcher Veranstaltungen lernen!) vor dem Start jeweils ausdrücklich erklärten, dass ihr Trainings- und Gesundheitszustand den Anforderungen des Wettkampfs entspreche.

Tatsächlich hatte der Kläger es ohnehin noch ins Sanitätszelt geschafft. (Allerdings wies er dort die Ersthelfer ab, da er sich in einem von diesen nicht erkennbarem Delir befand.) Sehr nett das Gericht „Im Übrigen fiele der Vorwurf des Klägers, der Veranstalter habe seinen Zusammenbruch trotz erkennbarer Anzeichen nicht einkalkuliert, auf ihn selbst zurück. Er hätte diesen, als er auf der Strecke noch Herr seiner Sinne war, erst recht vorhersehen müssen, sodass ein unterstelltes Organisationsverschulden des Veranstalters hinter seinem eigenen Verschulden, den Wettkampf nicht abgebrochen zu haben, zurücktreten müsste.“ (War das einer von denen, die sich um eine Säule herumtasten und jammern, man habe sie eingemauert?)

Es gibt also schon so etwas wie Eigenverantwortung von Teilnehmern (und auf des Publikums). Aber es gibt auch so etwas mit Organisationsverschulden von Veranstaltern. Für das, was passieren kann, muss der Veranstalter Vorsorge treffen. Und natürlich kann er z.B. Sanitätsdienst an eine andere Organisation delegieren, hier trifft ihn aber das, was der römischrechtlich gebildete Jurist culpa in eligendo nennt, also Auswahlverschulden. Er haftet dafür, eine Organisation oder Leute zu beauftragen, die die erforderliche Qualifikation dafür mitbringen.

Und jetzt noch einige Beispiele aus der Judikatur für die Wegehalter unter Ihnen:

„Alle angelegten Wanderwege, alpinen Steige und

versicherten Klettersteige sind Wege iSd § 1319a ABGB“. Ein so von einem alpinen Verein eröffneter, z. B. mit Seilsicherungen versehener alpiner Weg erzeugt das Vertrauen, dass dieser Weg mehr Sicherheit bietet als das freie Gelände im Ödland. Werden nicht fachkundige Personen mit der Wartung beauftragt, so ist ein darauf zurückzuführender Unfall (hier: **Tod eines Wanderers**) dem Wegehalter zuzurechnen (OGH 2 Ob 16/21y).

Zwar kann von alpinen Vereinen nicht gefordert werden, solche Wege ständig zu überwachen und instandzuhalten, aber zumindest eine alljährliche Überprüfung aller Weganlagen ist geboten. Sollte es nicht möglich sein, den Weg regelmäßig zu kontrollieren und allfällige Schäden zu beseitigen, müsste der Weg gesperrt werden oder an seinem Eingang zumindest ein Warnschild aufgestellt werden, dass der Weg schon seit bestimmter Zeit nicht mehr kontrolliert wurde und daher schadhaft ist. Geschieht dies nicht, so haftet der Wegehalter jedenfalls für grobe Fahrlässigkeit, wenn etwas geschieht (im Anlassfall: ein **Absturz und schwere Verletzungen**, OGH 4 Ob 536/87).

Nicht einmal das Anbringen einer Hinweistafel „nur für geübte Wanderer“ stellt von der Haftung frei, wenn der Weg in einem Prospekt über Wandervorschläge für Urlaubsgäste aufgenommen wird und häufig für Familienausflüge benützt wird, weil „gerade solche Bergwanderer auf ausreichend sichere Wege und deutliche Markierungen vertrauen, die in Österreich in den Fremdenverkehrsgebieten für beschriebene und empfohlene Wanderwege als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden“. Im Anlassfall hatte die unterlassene Markierung einer Gefahrenstelle den **Tod einer Touristin** zur Folge (OGH 6 Ob 619/90).

Und die Folgen für den Wegehalter? Die verantwortlichen Personen müssen **Strafverfahren** wegen fahrlässiger Körperverletzung (oder gar Tötung) gewärtigen, und der verantwortliche Verein hat für alle **Schäden**, einschließlich **Schmerzensgeld** (auch für den **Trauerschaden** im Fall des

Todes) aufzukommen. Für letzteres gibt es **Haftpflichtversicherungen** – aber die schützen nicht vor einem Strafverfahren.

Und zur Abrundung – **wie ist das mit Freizeichnungen?**

Haftungsausschlüsse, so genannte "Freizeichnungen" sind keinesfalls schrankenlos zulässig. Sie unterliegen der Sittenwidrigkeitskontrolle nach § 879 ABGB und sind (teil-)nichtig, soweit ihnen eine besondere Ungleichgewichtslage zugrunde liegt. Beim vorvertraglichen Schuldverhältnis (also etwa bei der Verletzung am Weg zum Kartenschalter) wird sich die Frage des Haftungsausschlusses in der Regel kaum stellen, weil es gerade nicht zu einem Vertragsabschluss kommt, der auch eine Freizeichnungsklausel beinhalten würde (der Gast verletzt sich schon am rutschigen Weg, bevor er noch die Karte kaufen konnte).

Zu differenzieren ist zwischen **leichter** und **grober Fahrlässigkeit**, innerhalb letzterer zwischen besonders krasser grober Fahrlässigkeit und "gewöhnlicher" grober Fahrlässigkeit:

Eine Freizeichnung von der Haftung für vorsätzliches Verhalten ist jedenfalls sittenwidrig und daher nichtig. Für leichte Fahrlässigkeit ist eine "Freizeichnung" grundsätzlich wirksam, sofern durch sie nicht auf gänzlich unvorhersehbare oder atypische Schäden verzichtet wird, mit denen nicht gerechnet werden kann.

Der Hauptverein hat eine Marke – die natürlich auch der Zweigverein nutzt

Alles völlig problemlos – solange man nicht streitet. Was aber, wenn der Zweigverein sich aus der Vereinsfamilie ausklinkt (oder ausgeklinkt wird)?

Zuallererst sollte der Hauptverein darauf achten, dass ihm jene Marken gehören, unter denen er und seine Zweigvereine auftreten. Damit die Zweigvereine dies auch tun können, bedarf es entsprechender **Lizenzvereinbarungen** mit diesen, die jedenfalls die Bestimmung enthalten sollten, dass der Hauptverein berechtigt ist, den Lizenzvertrag aufzulösen, wenn sich ein Zweigverein nicht an bestimmte Bedingungen hält. Diese werden die gemeinsame „Philosophie“ der Vereine, die Art des öffentlichen Auftretens und wie der gemeinsame Zweck erfüllt wird, die Verwendung bestimmter Unterlagen, eine bestimmte gemeinsame „Ethik“ und Ähnliches beinhalten.

Sehr empfehlenswert ist es, dass dies in den Statuten der beiden Vereine zwar erwähnt wird, im Detail aber in einer gesonderten Lizenzvereinbarung geregelt wird. Dort ist dann auch zu regeln, dass der Zweigverein nach dem Verlust seiner Zweigvereinseigenschaft auch nicht mehr berechtigt ist, die Marke zu verwenden. Natürlich kann man dort Fristen für das Aufbrauchen von Foldern etc. vorsehen oder eine Frist, innerhalb der die Marke von der Website oder vom Social Media-Account des (dann ehemaligen) Zweigvereins zu verschwinden hat.

Viele Vereine bieten Seminare an. Gewerbe?

Hier greift die Ausnahmebestimmung des § 2 Z 12 Gewerbeordnung (GewO). Unter diesen Ausnahmetatbestand fallen auch Veranstaltungen der **Erwachsenenbildung**, die primär der Wissensvermittlung dienen, wie zB Vorträge, Weiterbildungsmaßnahmen, Seminare usw. Achtung: Die **Organisation** solcher Veranstaltungen für andere = Event Marketing (insb. Miete des Raums, Beschaffung der Vortragenden, Werbung) ist ein freies Gewerbe. Aber: Steht nicht die Wissensvermittlung im Vordergrund, sondern die Setzung von Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, die Art und Weise von Interaktionen von Personengruppen intern und mit

ihrem Umfeld zu verbessern, so liegt eine für **Lebens- und Sozialberatung** geradezu typische Tätigkeit vor (und das ist ein **Gewerbe**).

Kurz gefragt und schnell geantwortet
Beispiele aus unserem Rat-und-Tat-Service von
www.vereinsrecht.at

Muss der Verein Mitgliedern, die den Verein verlassen
haben,
Mitgliedsbeiträge rückerstatten?

Sinnvollerweise könnte in Statuten ein Passus stehen, der so oder ähnlich lautet: „Scheidet ein Mitglied aus welchem Grund auch immer aus dem Verein aus, so findet keine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, die das Mitglied für das laufende Mitgliedsjahr bereits bezahlt hat, statt.“

Aber auch wenn das nicht in den Statuten steht: Hat das Mitgliedsjahr bereits begonnen, so ist jedenfalls beim freiwilligen Ausscheiden des Mitglieds ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag nicht, auch nicht aliquot, zurückzuzahlen.

Streiten könnte man allerdings darüber, ob einem Mitglied im Fall eines Rauswurfs ein Anspruch auf aliquote Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags zusteht. Wir kennen zwar viele Gerichtsverfahren, in denen sich das ausgeschlossene Mitglied gegen den Ausschluss zur Wehr gesetzt hat – eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags wird in der Regel nicht geltend gemacht. Und der Grund liegt auf der Hand: Ein Mitglied, das einen Ausschlussgrund setzt, verletzt in erheblichem Maß seine statutarischen Pflichten, was nüchtern betrachtet nichts anderes als eine Vertragsverletzung durch das Mitglied darstellt (zur Erinnerung: der Vereinsausschluss ist immer nur die ultima ratio, also das letzte Mittel, wenn der Fortbestand des Mitgliedverhältnisses nicht mehr zumutbar ist). In diesem Fall ist also der Verein leistungsbereit (er erfüllt ja die ihn

treffenden Pflichten, oder wäre jedenfalls bereit, das zu tun), allein das ausgeschlossene Mitglied hat sich vertragswidrig verhalten.

Wird also der Vereinsausschluss gerichtlich bestätigt (bzw. eine entsprechende Anfechtungsklage des Ausgeschlossenen abgewiesen), wird gleichzeitig das Vorliegen einer Vertragsverletzung bejaht. Und in diesem Fall scheidet dann ein Rückzahlungsanspruch aus.

Nur im Fall des Prozessgewinns durch das Mitglied würde sich daher die Frage stellen, ob das zu Unrecht ausgeschlossene Mitglied einen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des Mitgliedsbeitrags hat (in Frage käme nur jene Zeit, für die das Mitglied den Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, es jedoch zu Unrecht vom Vereinsgeschehen ausgeschlossen war) – hier gibt es wohl gute Gründe, um einen solchen Anspruch zu bejahen, schließlich wäre in diesem Fall ja der Verein der Teil, dem der Vertragsverstoß anzulasten ist.

Wie löst man eigentlich einen Verein auf?

Zuerst stellt sich die Frage, ob der Verein noch irgendein **Vermögen** hat. Hat er keines, dann steht auf der Tagesordnung nur „Auflösung des Vereins“, diese wird (mit der von den Statuten vorgesehenen Mehrheit, meistens 2/3) beschlossen und dieser Beschluss wird der **Vereinsbehörde** mitgeteilt.

Hat der Verein noch irgendein Vermögen, dann gibt es zwei Etappen: Auch hier steht auf der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“, aber auch „Bestellung eines Liquidators und Beschluss über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens“. Der **Beschluss über die Auflösung** und die **Bestellung des Liquidators** (samt Nennung von Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse) wird der **Vereinsbehörde** mitgeteilt, dann liquidiert der Liquidator

(das ist meist der bisherige Vorstand oder ein Mitglied des bisherigen Vorstands) das Vereinsvermögen, d. h., Verbindlichkeiten werden bezahlt, und das, was übrig bleibt, wird gemäß den Statuten und gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet (z.B. einem anderen Verein zugewandt). Ist das alles erledigt, so wird der Vereinsbehörde mitgeteilt, dass die **Liquidation abgeschlossen** ist. Dann löscht die Behörde den Verein aus dem Vereinsregister.

Wie ist das mit Protokollen von Sitzungen von Vereinsorganen?

Das Vereinsgesetz enthält überhaupt keine Regelungen für die Protokollierung von Sitzungen. Wenn, wie bei den meisten Vereinen, auch die Statuten schweigen und es keine Geschäftsordnung gibt, in der solche Regeln festgehalten werden, dann gilt an sich jene Vorgangsweise, die der Verein „schon immer“ praktiziert hat, die „Übung“ im Verein. Wenn der Verein Protokolle (seines jense des Vorstands, sei es jene von Mitgliederversammlungen) schon bisher regelmäßig genehmigen ließ, dann sollte er das auch weiterhin tun. Wenn das bisher nicht so war, gibt es dafür keinen zwingenden Grund.

Wenn, wie es manchmal geschieht, Streichungen/Änderungen verlangt werden, kann es sinnvoll sein, das Protokoll und den Änderungswunsch zum Gegenstand der nächsten Sitzung zu machen. Und klar ist: das Protokoll muss, auch wenn dazu nichts im Vereinsgesetz steht, den Inhalt der Sitzung wahrheitsgemäß wiedergeben. Änderungen, die das Protokoll verfälschen, sollte die Schriftführerin ablehnen. Falls strittig ist, ob die Änderung berechtigt ist oder nicht, sollte die Schriftführerin eine Diskussion dazu im Gremium selbst anregen.

Sollten innerhalb eines Gremiums mehrere Gruppen um die „richtigen Protokollinhalte“ streiten, ist – z.B. für

Auseinandersetzungen vor dem Schiedsgericht oder auch den ordentlichen Gerichten – die Anfertigung eines zweiten Protokolls zu empfehlen.

Eine Empfehlung: Von Sitzungen welchen Organs auch immer, ist als Minimum schriftlich festzuhalten: Die Zahl der Erschienenen (beim Vorstand auch namentlich), der Gegenstand von Beschlüssen (samt zahlenmäßigem Abstimmungsergebnis), das Ergebnis von Wahlen.

Ein Tipp für gemeinnützige: Bei einer Steuerprüfung wird ja auch die sogenannte „tatsächliche Geschäftsführung“ geprüft – wie hat der Verein seinen begünstigten statutarischen Zweck umgesetzt? Und da können natürlich Vorstandsbeschlüsse ganz wichtig für den Nachweis sein, welche Aktivitäten und welche Ausgaben der Vorstand beschlossen hat.

Können die Mitarbeiter eines Vereins – trotz der Gemeinnützigkeit des Vereins – finanziell entlohnt werden und wenn ja, reicht es aus, eine Honorarnote zu schreiben und sich das Entgelt aus dem Vereinsvermögen auszahlen zu lassen?

Auch Vereinsmitglieder (sowie Mitglieder des Leitungsorgans) können sich für Tätigkeiten, die sie für „ihren“ Verein erbringen und die der Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks dienen, ein Entgelt – aus dem Vereinsvermögen – auszahlen lassen. (Denn bekanntlich gibt es Menschen, die unter der Zwangsvorstellung leiden, Geld verdienen zu müssen, um essen zu können – wie es Frank Sinatra als Tony Rome in „Der Schnüffler“ formuliert.)

Je nachdem, ob die Tätigkeit nur projektbezogen oder regelmäßig erbracht wird, handelt es sich um ein Werkvertragsverhältnis (auf „Honorarnotenbasis“) oder um ein Dienstverhältnis.

Dabei sind zwei Dinge zu beachten:

1) Tätigkeiten dürfen nur dann vergütet werden, wenn es sich nicht um Vereinstätigkeiten im engeren Sinn handelt, also zB für die Mitgliederbetreuung, für die Einberufung der Generalversammlung, für die Teilnahme an Vorstandssitzungen etc. Die von Vereinsmitgliedern erbrachten Tätigkeiten beziehen sich daher nur auf solche Tätigkeiten, die der Verein ansonsten von Externen zukaufen müsste.

2) Bei derartigen Zahlungen des Vereins an die eigenen Leute ist jedenfalls darauf zu achten, dass diese Zahlungen einem Drittvergleich standhalten. Das bedeutet, die Zahlungen dürfen keinesfalls höher sein als das, was man für einen Externen bezahlen würde und dieser Externe darf natürlich auch nicht der teuerste am Markt sein.

Mediation als vereinsinterne Schlichtungseinrichtung?

Zur Erinnerung: § 7 Vereinsgesetz lautet:
(1) Die Statuten haben vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

(2) Die Statuten haben die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

Ja, die meisten Mutterstatuten sehen ein paritätisch besetztes Schiedsgericht vor, jede Seite bestellt einen oder 2 Schiedsrichter, die einigen sich auf eine/n Vorsitzende/n.

Aber es geht auch anders, dann kann man durchaus kreativ sein. Es muss eben nur eine derartige Schlichtungseinrichtung existieren. Und als solche kann auch eine Mediation vorgesehen werden.

Diese muss aber den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, und eine Mediationsvereinbarung über den Statuten muss daher, so der OGH (6 Ob 229/22b mit Hinweisen auf Vorjudikatur) ein Mindestmaß an Bestimmtheit aufweisen. Unentbehrlich sind Vorgaben in Bezug auf die Auswahl und Bestellung der Streitschlichter, in dem Fall also des Mediators, den Ort der Streitschlichtung und die Dauer der Streitbeilegungsversuche. Sind die Mindestanforderungen nicht erfüllt, so ist eine solche Regelung zum unbestimmt, daher unwirksam, und es wäre der direkte Weg zu den staatlichen Gerichten frei – was man ja in aller Regel nicht will.

Unbedingt zu klären ist auch, wer die Mediation bezahlt. Und dazu gleich: Wenn die Kosten der Mediation in keinem vernünftigen Verhältnis zum Anlass, zur Leistungsfähigkeit der Streitparteien und auch zum Vereinsgegenstand stehen, dann wird das auch keine gültige Streitbeilegungseinrichtung im Sinn des Gesetzes sein können.

Und nun zu einer weiteren Folge der Serie von Maximilian Kralik:

101 Dinge, die Vereine beachten sollten

Teil 2: Die richtige Mitgliederstruktur von Beginn an wählen

Die Mitgliederstruktur eines Vereins bildet das Fundament für ein reibungsloses und rechtssicheres Miteinander. Bereits bei der Gründung muss der Verein festlegen,

welche Mitgliederkategorien geschaffen werden und wie sich diese in ihren Rechten und Pflichten unterscheiden. Eine durchdachte Regelung in den Statuten vermeidet spätere Konflikte und komplizierte Anpassungen.

Freie Wahl der Mitgliederkategorien

Ein Verein kann grundsätzlich frei entscheiden, welche Mitgliederkategorien er einführen möchte. Hierbei besitzt man die Freiheit, individuell zu bestimmen, welche Rechte und Pflichten den einzelnen Kategorien zugeordnet werden. Wichtig ist dabei:

- **Gleichbehandlungsgebot innerhalb derselben Kategorie:** Mitglieder, die einer identischen Kategorie angehören, müssen rechtlich gleichbehandelt werden. Sachlich gerechtfertigte Differenzierungen sind jedoch möglich.
- **Differenzierung zwischen verschiedenen Kategorien:** Zwischen unterschiedlichen Kategorien besteht die Möglichkeit, verschiedene Mitwirkungsrechte einzuräumen. So kann der Verein beispielsweise bestimmte Mitgliederkategorien vom Stimmrecht gänzlich ausschließen.

Trotz der kreativen Freiheit empfehlen wir, nicht zu viele Kategorien einzuführen. Ein übersichtliches System erleichtert die Verwaltung und verhindert, dass der Überblick verloren geht.

Jedenfalls sollten Gründer von Anfang an überlegen, wie groß der Kreis jener Mitglieder sein soll, die volle Mitwirkungsrechte besitzen (diese werden in der Regel als ordentliche Mitglieder bezeichnet). Gründer müssen sich

überlegen, ob der Verein eine große Mitgliederorganisation mit zahlreichen stimmberechtigten Personen anstreben soll oder, ob sie bewusst eine überschaubare Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern bevorzugen, um den Einfluss der Gründungsmitglieder und des Vorstands zu sichern. Denkbar ist es auch, dass den Gründern explizit bestimmte Sonderrechte eingeräumt werden (zB Vetorechte bei Statutenänderungen oder Wahlen), sodass diese im Notfall gravierenden Veränderungen widersprechen können. Wichtig dabei: Wenn von Gründungsmitgliedern die Rede ist, sollte der Verein auch schriftlich festhalten, wer zum Kreis der Gründer zählt – das kann direkt in den Statuten erfolgen, kann aber auch in einem Protokoll oder mit Beschluss der konstituierenden Mitgliederversammlung festgehalten werden.

Klare Satzungsregelungen als Grundlage

Alle Überlegungen zur Mitgliederstruktur müssen eindeutig in der Satzung festgehalten werden. Die Satzung stellt sicher, dass alle Mitglieder von Beginn an über ihre Rechte und Pflichten informiert sind und schafft Rechtssicherheit für den Verein. Eingriffe in die Rechte bereits bestehender Mitglieder sind später nur eingeschränkt möglich und können zu rechtlichen Streitigkeiten führen.

Fazit

Die Wahl der richtigen Mitgliederstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsgründung. Der Verein genießt große Freiheit bei der Schaffung von Mitgliederkategorien und der Verteilung von Rechten. Kreativität ist willkommen – jedoch sollte man sich auf ein übersichtliches und praxisnahes System konzentrieren. Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder mit vollen Mitwirkungsrechten und eventuelle Sonderrechte, beispielsweise für Gründungsmitglieder, tragen dazu bei, dass der Verein von Anfang an rechtlich abgesichert und handlungsfähig ist. Eine klare Statutenregelung ist hierbei der Schlüssel zum Erfolg.

Eine Anpassung der Mitgliederstruktur ist grundsätzlich auch später noch durch eine Statutenänderung möglich. Wenn jedoch Mitgliederrechte beschnitten oder verändert werden sollen, ist dies in der Regel nur mit der Zustimmung der betroffenen Mitglieder zulässig.

ProEuropeanValuesAT (PEVA) **Ein Hinweis von npoAustria**

Mit dem **Projekt ProEuropeanValuesAT (PEVA)** können Sie Ihre Ideen zur Stärkung von Demokratie und EU-Werten Realität werden lassen und von finanziellen Zuschüssen profitieren!

Was ist PEVA?

PEVA (ProEuropeanValuesAT) unterstützt österreichische zivilgesellschaftliche Organisationen (CSOs) mit **finanziellen Zuschüssen zwischen 5.000 und 50.000 Euro**. Ziel ist es, innovative Aktivitäten zu finanzieren, die die EU-Werte verteidigen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken, insbesondere im digitalen Raum. Im Fokus stehen:

- Kleine und basisorientierte CSOs
- Organisationen in ländlichen Regionen
- Frauen-geführte CSOs
- Digitale zivilgesellschaftliche Organisationen
- Initiativen für Menschenwürde und Minderheiten

Unsere Rolle bei PEVA

Als Konsortialpartner spielt npoAustria eine zentrale Rolle in der **Unterstützung und Vernetzung** von CSOs. Unser Schwerpunkt liegt 2025 auf:

- der Entwicklung eines **Werkzeugkastens für Resilienz**, um Organisationen für gesellschaftliche und digitale Herausforderungen zu wappnen.
- **Trainings und Schulungen**, die gezielt auf die

Bedürfnisse kleinerer NPOs eingehen.

- der Schaffung eines sicheren Raums für den **Austausch und die gegenseitige Unterstützung** zwischen CSOs.

Unser gemeinsames Ziel ist es, Organisationen zu stärken, die mit kreativen Ansätzen aktiv zur Förderung der Demokratie und der EU-Werte beitragen.

Nutzen Sie Ihre Chance!

- **Einreichungsstart:** ab 2. Januar 2025
- **Fördervolumen:** 2,5 Millionen Euro über drei Jahre

Jetzt informieren und einreichen: <https://proeuropeanvalues.at/>

Und *it ain't over til it's over*, so Lenny Kravitz, oder auch: *till the fat lady sings* ("a reference to opera sopranos, who were typically heavyset", erstmals zitiert in the Dallas Morning News on March 10, 1976, von Red Raiders, Texas Tech sports information director). Jedenfalls. *The best is yet to come!* Might this be a 1959 song composed by Cy Coleman to lyrics by Carolyn Leigh, associated with Frank Sinatra, who recorded it on his 1964 album *It Might as Well Be Swing* accompanied by Count Basie under the direction of Quincy Jones? No! **It's the Vereinsrichtlinien, stupid!**

Neue Vereinsrichtlinien geben Orientierung und Rechtssicherheit

Stefan Wallner vom Bündnis für Gemeinnützigkeit schreibt: „Anfang Februar wurde der Sammelerrlass zum Gemeinnützigkeitspaket (seit 1. Jänner 2024 in Kraft) veröffentlicht. Die Richtlinien des BMF geben den Rahmen für die Vollziehung des Gesetzes durch die Finanzbehörden

vor. Im Vorfeld konnten wir gemeinsam mit weiteren Bündnis-Vertreter:innen (Danke vor allem für viel Zeit und Herzblut an Günther Lutschinger) in vielen, intensiven Gesprächen und Verhandlungen mit dem BMF die wichtige Praxiserfahrung der gemeinnützigen Organisationen erfolgreich einbringen, sodass nun einerseits Klarheit für den Gesetzesvollzug für die Behörden und andererseits Rechtssicherheit für die Spendenorganisationen in Bezug auf das Gemeinnützigkeitspaket besteht. Es wurden auch eine Reihe von in den letzten Jahren offenen oder strittigen Fragen geklärt. Es lohnt sich vor allem, den ersten Teil des Konvoluts (die Vereinsrichtlinie) zu lesen. Die Zusammenarbeit mit den Beamten im BMF war, das muss auch nochmal gesagt und bedankt werden, exzellent. Mit den vorliegenden überarbeiteten Vereinsrichtlinien ergeben sich - insbesondere für spendenbegünstigte Organisationen - Neuerungen.“

Und in aller Bescheidenheit: Wir (= Thomas Höhne und Maximilian Kralik) waren auch mit einiger Intensität dabei und durften einigen Input leisten.

Wenn Sie diesem [Link](#) folgen, finden Sie eine vom Bündnis für Gemeinnützigkeit erstellte Zusammenfassung. Aber Achtung: Natürlich ist diese nicht vollständig, auf viele steuerliche Aspekte kann hier im Einzelnen nicht eingegangen werden. Daher: Auf jeden Fall mit einem/einer in Vereins- und Gemeinnützigkeitsfragen versierten Steuerexperten/in zusammensetzen und schauen, ob für Ihren Verein da etwas Relevantes dabei ist, sei es für die Statuten, sei es für die tägliche Vereinspraxis. Hingewiesen sei auch auf die einschlägigen Seminare. Zwei davon gleich hier weiter unten.

Termine für Vereinspraktiker

Termine, Termine!

Aufmerksamen Leserinnen und Leser unseres letzten Sonder-Newsletters wird es nicht entgangen sein: Der Termin für die diesjährige **MANZ Jahrestagung zum Recht der Non-Profit-Organisationen** steht bereits fest: Unter der Leitung von Thomas Höhne und Maximilian Kralik findet die Tagung am **15. Mai 2025** statt – und auch das Programm steht bereits fest. Interessante Vorträge zu folgenden Themen warten auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Fundraising und Spendenwerbung: Erfolgsstrategien ohne Stolperfallen
- Rechtsschutz in der Organisation: Entscheidungen auf sicherem Boden
- Die Generalversammlung in der Praxis: Effizient, rechtssicher und souverän
- Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2024: Erste Erfahrungen und Praxistipps
- Die Betriebe der NPO: Chancen, Risiken und rechtliche Absicherung
- Vereinsrichtlinien 2025: Alles, was Organisationen wissen müssen

Den Tagungsfolder mit allen Details und Vortragenden sowie die Anmeldemöglichkeit finden Sie unter:

<https://shop.manz.at/shop/events/626236>.

Und hier ein Überblick über weitere Veranstaltungen:

12. März:
Statuten-Workshop: Schritt Für Schritt Verstehen, Prüfen und Formulieren mit Dr. Thomas Höhne, veranstaltet vom Bündnis für Gemeinnützigkeit

3. April:
Bündnis-Spezialwebinar: (Gern machen wir auch Reklame für Veranstaltungen des Bündnis Gemeinnützigkeit!)
„Spendenabsetzbarkeit/Vereinsrichtlinie Neu“ mit Karin Kovacs und Kurt Oberhuber von KPMG

21. Mai:
LIVE-WEBCAST für Rechtsanwälte und solche, die's werden wollen: Dr. Thomas Höhne und Mag. Maximilian Kralik
AWAK Fortbildung **Vereinsrecht - Grundlagen und Aktuelles**
Weitere Infos und Anmeldung

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 676 840641212
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: *Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at.*
**Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)

Frühere (immer noch lesenswerte!) Newsletter finden Sie unter www.vereinsrecht.at.

**Und zum Abschluss ein Vorschlag für ein Motto für 2025
(während wir auf des Frühlings holden, belebenden Blick warten):
Wir lassen die Dinge an uns herankommen. Aber nicht zu nahe.**
